

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lieferung von Zement, Betonzusatzstoffen und Spezialbindemitteln

1. Allgemeines

1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) finden auf alle Lieferungen von Zement, Betonzusatzstoffen und Spezialbindemitteln zwischen der Holcim (Schweiz) AG und sämtliche mit ihr verbundenen Gesellschaften (nachfolgend "Holcim") und ihren Kunden (nachfolgend "Kunde") Anwendung.

1.2 AGB des Kunden gelten allein und nur soweit, als sie von Holcim ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. Stillschweigen von Holcim kann nicht als Einverständnis oder Anerkennung ausgelegt werden. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn Holcim in Kenntnis der Geschäftsbedingungen des Kunden die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführt.

1.3 Die AGB können jederzeit auf den gängigen Websites von Holcim eingesehen und heruntergeladen werden. Mit der Annahme der Offerte bzw. Aufgabe einer Bestellung gelten die vorliegenden AGB von Holcim als (ausdrücklich oder stillschweigend) akzeptiert. Änderungen oder Ergänzungen der AGB müssen zu ihrer Gültigkeit von Holcim schriftlich bestätigt werden. Die vorliegenden AGB sind in die Rangfolge der Vertragsbestimmungen wie folgt eingebunden: 1. Der einzeln verhandelte oder allgemein offerierte Vertrag samt Anhängen und 2. die vorliegenden AGB.

1.4 Es gelten die jeweils im Zeitpunkt des Vertragsschlusses auf den Websites publizierten Versionen. Diese AGB können jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat auch für bestehende Verträge angepasst werden.

2. Vertragsgegenstand

2.1 Holcim Zemente sind in den online verfügbaren Produktbeschreibungen und -informationen (insbesondere die Dokumente Leistungserklärungen und Leistungsbeständigkeit) näher beschrieben, in der Regel unter Bezugnahme auf die einschlägigen Normen und bauaufsichtlichen Zulassungen. Hinweise auf diese Beschreibungen beinhalten keine Beschaffungs- oder Haltbarkeitsgarantie. Kundenspezifische Zemente ohne Normierung können auf Anfrage des Kunden entwickelt werden. Die Produkteigenschaften richten sich nach den Vorgaben im Abnahmeprotokoll des individuell entwickelten Produktes.

2.2 Alle Zementwerke der Holcim (Schweiz) AG sind in einem übergreifenden Managementsystem der Holcim (Schweiz) AG eingebunden und sind nach den Normen ISO 9001 (Qualitätsmanagement), ISO 14001 (Umweltmanagement) und ISO 45001 (Sicherheits- und Gesundheitsmanagement) zertifiziert.

2.3 Holcim-Zemente sowie Betonzusatzstoffe unterliegen einer strengen Qualitätskontrolle nach den geltenden Normen (EN sowie SN EN). Detaillierte Informationen befinden sich in den online verfügbaren Zertifizierungs-Dokumenten; sie unterstehen einer strengen Eigenkontrolle durch kontinuierliche Überwachung der Produktqualität und Nachweis der Normkonformität in den eigenen Prüflabors. Die Eigenkontrolle wird überdies laufend durch Fremdüberwachung überprüft. Die Entnahme der dafür erforderlichen Zementproben erfolgt unangemeldet und gewährleistet eine unabhängige und zuverlässige Qualitätskontrolle. Holcim wendet verschiedene Prüfverfahren an, um die Qualität der Produkte dauerhaft sicherzustellen. Importierte Zemente werden von der generellen schweizerischen Qualitätsüberwachung nicht erfasst. Sie unterstehen in Bezug auf ihre Gebrauchstauglichkeit den im Ursprungsland verwendeten Normen respektive besonderen Prüfverfahren.

2.4 Produkteigenschaften der Spezialbindemittel ergeben sich aus der Broschüre "Spezialbindemittel".

2.5 Ergänzende Informationen zum Chromatgehalt der Produkte befinden sich auf dem Sackaufdruck, den zugestellten Lieferscheinen sowie auf dem Sicherheitsdatenblatt (www.holcim.ch bzw. www.holcimpartner.ch).

3. Preise und Zuschläge

Die Preise verstehen sich, sofern nicht anders vorgesehen, exklusive der gesetzlichen MwSt in Schweizer Franken. Sie berechnen sich nach Tonnen.

3.1 Losezement, Betonzusatzstoff und Spezialbindemittel

Für Losezement und Betonzusatzstoff gelten die am Tag der Bestellung gültigen oder individuell vereinbarten Preise franco Bestimmungsort (z.B. Baustelle, Transportbetonwerk oder Betonwarenfabrik). Per Bahn werden ausschliesslich ganze Waggonladungen geliefert (mindestens 54 Tonnen (t) bei Normalspur bzw. mindestens 14 t bei Schmalspur). Bei Lieferungen an einen Empfänger mit Bahnanschluss müssen die Anlagen für die Aufnahme und Lagerung des Zementes der Verordnung für Unfallverhütung (VUV, insb. Art. 24 und 31) entsprechen. Der Entladeaufwand sowie allfällige, mit der Endzustellung verbundene Gebühren, trägt der Kunde.

Per Strasse erfolgen die Zustellungen mit vollen Transportbehältern (mindestens 27 t) gemäss der jeweils aktuellen Fassung der Incoterms/CIP.

3.2 Sackzement

Für Sackzement gelten die am Tag der Bestellung gültigen oder individuell vereinbarten Preise. Erfolgt die Lieferung per Bahn, wird von Liefermengen von 24 t auf Normalspur bzw. 12 t auf Schmalspur franko Bahnhof ausgegangen, sofern der betreffende Bahnhof regelmässig bedient wird und sich in einem Umkreis von max. 100 km vom Zementwerk oder Terminal entfernt befindet. Bei einer Distanz über 100 km erhöhen sich die Preise um die zusätzlich anfallenden Transportkosten. Bei Verkauf ab Zementwerk wird für die anfallenden Transportkosten ein Abschlag in Höhe des zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Tarifs gewährt.

Erfolgt die Lieferung von Sackzement per Strasse (Auto mit Kranablad), versteht sich der Preis gemäss der jeweils aktuellen Fassung der Incoterms/CIP. Der Sackzement wird in der Regel auf EURO-Paletten (80 x 120 cm), Gewicht 1,2 t, abgegeben. Die Paletten werden dem Kunden in Höhe des zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Tarifs in Rechnung gestellt, es sei denn, der Kunde stellt dieselbe Anzahl einwandfreier Austauschpaletten zur Verfügung. Im Bahnverlad erfolgt die Palettierung ausschliesslich für ganze Wagenladungen.

3.3 Individuelle Zuschläge

Holcim verrechnet dem Kunden in folgenden Fällen individuelle Zuschläge:

- bei schwer zugänglicher oder behinderter Zufahrt,
- bei erschwertem Ablad oder Umschlag (Zusatzleistungen, ungenügende Silokapazität etc.),
- bei Lieferungen vor 7 Uhr oder nach 18 Uhr sowie an Wochenenden und an allgemeinen Feiertagen,
- bei unvollständiger Auslastung eines Bahnwaggons (SBB < 54 t bzw. RhB < 14 t) oder des Transportbehälters eines Silofahrzeuges (< 27 t), sowie Kleinmengenzuschlag bei Sackzement Lieferungen (< 6 t),
- bei Wartezeiten am Abladeort,
- wird ein Bahnwagen nicht innerhalb eines Arbeitstages ausgeladen, kann Holcim die anfallenden Wagenkosten in Rechnung stellen,
- bei Lieferungen in «Big Bags»,
- bei Expresslieferungen,
- bei Lieferzeiten zwischen 6:30 - 9:00 Uhr.

Die jeweils geltenden Zuschläge können jederzeit bei Holcim angefragt werden. Weitere Zuschläge für Bestellungen, die von den allgemeinen Lieferstandards von Holcim abweichen, bleiben vorbehalten und werden dem Kunden vorab mitgeteilt. Die Höhe der Zuschläge wird nach dem Einzelfall berechnet.

3.4 Preisanpassung

Holcim behält sich das Recht vor, die Preise jederzeit ab Vertragsunterzeichnung einseitig anzupassen. Eine Preisanpassung wird dem Kunden jeweils einen Monat vor Einführung der

Anpassung schriftlich mitgeteilt. Der Kunde hat das Recht, nach Mitteilung der Preisanpassung das Vertragsverhältnis auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der geänderten Preise ausserordentlich aufzulösen. Er hat dies Holcim vor Inkrafttreten der Preisanpassung schriftlich (Email Mitteilung genügt) mitzuteilen. Holcim behält sich das Recht vor, die nach einer solchen Ankündigung aber vor Implementierung der Preisanpassungen getätigten Bestellungen auszusetzen.

Holcim hat das Recht, die Konditionen neu zu berechnen, wenn die Bestellmenge von den vereinbarten Mengenangaben abweicht.

4. Bestellungen und Lieferfristen

4.1 Die Bestellung ist grundsätzlich immer an Holcim zu richten.

4.2 Eine per Internet oder elektronische Medien eingegangene Bestellung gilt als angenommen, wenn sie bis 12.00 Uhr mittags am folgenden Arbeitstag von Holcim nicht abgelehnt wird und auch keine Vorbehalte angebracht werden. Bei Anfragen für Termingeschäfte gemäss Ziff. 3.3 lit. i für den folgenden Arbeitstag erfolgt die Ablehnungsmittlung durch Holcim bis spätestens 18.00 Uhr des Bestelltages.

4.3 Bei Telefonbestellungen behält sich Holcim das Recht vor, dem Kunden nach Abklärung der Auftragslage, innert den hierin genannten Fristen die Auftragsbestätigung ohne Kosten- oder anderweitige Folgen zurückzuziehen.

4.4 Zur korrekten Erledigung der Bestellungen werden die folgenden Angaben benötigt:

- Name des Kunden bzw. Empfängers sowie nachvollziehbare, konkrete Lieferadresse mit Telefonnummer und E-Mail-Adresse
- Zementsorte, Zusatzstoff, Spezialbindemittel (Holcim-Markenname oder Bezeichnung nach Norm)
- Menge (t oder Anzahl Säcke)
- Liefertermin (Datum, gewünschte Lieferzeit von ... bis ...)
- Name des fakturierenden Baustoffhändlers, sofern dies im Vorfeld vereinbart wurde
- Name und Vorname des Bestellers, Telefonnummer und E-Mail-Adresse
- Besondere Anforderungen an den Transport müssen angegeben werden. (z.B. Solowagen)
- Bestehen besondere kundenspezifische Sicherheitsvorschriften, so sind diese Holcim vorgängig schriftlich mitzuteilen.

Holcim behält sich das Recht vor, entstandene Mehrkosten aufgrund unpräziser Lieferangaben dem Kunden zu verrechnen.

4.5 Lieferfristen

- für Zement ab Lager: Lieferungen für den Folgetag müssen bis spätestens 10 Uhr vormittags (Bahntransport) bzw. 15 Uhr nachmittags (Strassentransport) aufgegeben werden.
- Produkte auf Vorbestellung: Für Produkte auf Vorbestellung gelten spezielle Lieferfristen.
- Silos: Silos sind mindestens drei Arbeitstage vor Gebrauch zu bestellen.

Holcim ist bemüht, die Lieferung zu dem vom Kunden gewünschten Zeitraum auszuführen. Annahmen von gewünschten Lieferzeiträumen sind jedoch unverbindlich und stellen kein Termingeschäft dar. Als Termingeschäft gelten lediglich Vereinbarungen gemäss Ziffer 3.3 i. Der Kunde fordert Holcim nach Überschreitung des angestrebten Zeitraums zur Lieferung binnen angemessener Nachfrist auf. Haftungsfolgen für Verzugschäden richten sich nach Ziff. 9.

4.6 Aufzeichnung von Telefonaten

Telefongespräche bei der Kontaktaufnahme mit Bestell-Hotlines von Holcim werden für Qualitäts-, Schulungs- und Beweissicherungszwecke aufgezeichnet.

5. Rechnung / Zahlung

5.1 Die Rechnungsstellung erfolgt direkt durch Holcim oder den Baustoffhandel. Bei Verrechnung über den Baustoffhandel gelten die jeweiligen Zahlungskonditionen des Händlers. Die

Zahlungsfrist beträgt bei direkter Rechnungsstellung durch Holcim, mangels anderer Vereinbarung, 30 Tage netto. Barzahlungen werden nicht akzeptiert. Kartenzahlungen sind möglich.

5.2 Die Abrechnung der erbrachten Lieferungen bzw. Leistungen erfolgt aufgrund der bei jeder Lieferung ausgestellten Lieferscheine. Lieferscheine gelten auch bei fehlender Unterzeichnung des Kunden als genehmigt, wenn dieser nicht innerhalb 48 Stunden nach der Lieferung Widerspruch hierzu einlegt.

5.3 Rechnungen sind zu prüfen und allfällige Unstimmigkeiten innert 14 Tagen dato Faktura zu melden, ansonsten sie als betreffend Inhalt und Höhe anerkannt gelten.

5.4 Sofern keine besonderen Zahlungskonditionen vereinbart wurden, sind Rechnungen sofort und ohne Abzug fällig. Bei Zahlungsverzug behält sich Holcim das Recht vor, Verzugszinsen in der Höhe von 5% ab Fälligkeit zu verrechnen. Im Falle eines Verzuges sind ab der 4. schriftlichen Mahnung durch Holcim Spesen in der Höhe von bis CHF 100.00 pro Mahnlauf sowie aufgelaufene Inkasso- und Betreuungsspesen und anwaltliche Interventionskosten geschuldet. Holcim behält sich zudem das Recht vor, für die Geltendmachung und Durchsetzung ihrer Forderungen ein Inkassobüro zu beauftragen, wodurch zusätzliche Gebühren gemäss www.fairpay.ch entstehen.

5.5 Sämtliche Forderungen werden sofort fällig, wenn der Kunde mit der Erfüllung nur einer der ausstehenden Forderungen in Verzug gerät. Diese Regelung gilt projekt- und baustellenübergreifend. Das gleiche gilt, wenn der Kunde seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Vermögens abgelehnt wird, oder Umstände bekannt werden, die begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden rechtfertigen.

5.6 Bestehen Forderungen aus verschiedenen Lieferungen bzw. Leistungen, entscheidet Holcim über die Verrechnung von Geldeingängen. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden ist ausgeschlossen. Eine Aufrechnung mit etwaigen Gegenforderungen des Kunden ist nur dann möglich, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

5.7 Im Falle des schuldhaften Zahlungsverzuges hat Holcim unbeschadet der gesetzlichen Rechtsfolgen das Recht, weitere Lieferungen bzw. Leistungen auch betreffend andere Projekte des Kunden von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen.

5.8 Holcim ist in Abweichung des Gegenseitigkeitserfordernisses berechtigt, sämtliche fälligen Kundenforderungen (z.B. sog. Kundenguthaben) gegenüber Holcim und allen konsolidierten Tochtergesellschaften aus bestehenden und künftig geschlossenen Rechtsverhältnissen mit fälligen Forderungen von Holcim und den konsolidierten Tochtergesellschaften gegenüber dem Kunden zu verrechnen.

5.9 Holcim ist berechtigt, Rechnungen auf elektronischem Wege zu übermitteln (PDF-Rechnung). Weiter ist Holcim berechtigt, Forderungen gegen den Kunden an Dritte abzutreten (Factoring).

5.10 Holcim behält sich das Recht vor, jederzeit und wiederholt eine Kreditfähigkeitsprüfung durchzuführen. Sollte diese Prüfung nach Ermessen von Holcim negativ ausfallen, kann Holcim von diesem Vertrag schadenersatzlos zurücktreten oder weitere Lieferungen von Akonto-Zahlungen abhängig machen. Als negative Bewertung gelten z.B. die folgenden Umstände: starke Zunahme von Betreibungen (insbesondere neue Betreibungen in höherem Umfang, Konkursandrohungen), eine Scoring Verschlechterung des externen Datenproviders von 10% oder mehr, oder ähnliche, öffentlich zugängliche negative Informationen, die Rückschlüsse über die Zahlungsfähigkeit bzw. den Zahlungswillen des Kunden zulassen.

5.11 Holcim behält sich zudem das Recht vor, bei jedem Kunden eine interne Kreditlimite (Referenzgrößen sind insbesondere: interne Zahlungshistorie, Kreditfähigkeitsprüfungen,

Dauer/Intensität Geschäftsbeziehungen zum Kunden/entsprechenden Bauherrn) festzulegen. Bei Erreichung dieser Limite hat Holcim das Recht, Akonto-Zahlungen für weitere Lieferungen zu verlangen. Bis zur Begleichung der über die Kreditlimite hinausgehende Rechnungsbeträge, hat Holcim zudem das Recht, weitere Lieferungen ohne Schadenersatz- oder sonstige vertragliche Folgen zu verweigern.

6. Lieferwerk, Transportmittel, Selbstabholer

6.1 Holcim bestimmt sowohl das Liefer- bzw. Auslieferungswerk als auch das Transportmittel, unter Vorbehalt einer anderslautenden Abrede und bei Selbstabholung.

6.2 Für Selbstabholer erfolgt das Beladen der Fahrzeuge während der jeweiligen Verladezeiten in der Reihenfolge des Eintreffens der Fahrzeuge. Bei Schäden jeglicher Art, die durch Wartezeiten entstehen, wird nicht gehaftet.

6.3 Bestehen besondere kundenspezifische Sicherheitsvorschriften, so sind diese Holcim vorgängig schriftlich mitzuteilen.

7. Gefährtragung

7.1 Nutzen und Gefahr gehen mit der Übergabe der Ware auf den Empfänger über. Als Übergabe gilt:

- beim Selbstabholer: Bei Abholung der Ware bei Holcim durch den Kunden oder durch einen vom Kunden beauftragten Dritten geht die Gefahr nach Verladung des Sackzements auf das Fahrzeug des Dritten über. Der Kunde bzw. der beauftragte Dritte trägt die alleinige Verantwortung für die geeignete Verladung betreffend Betriebs- und Beförderungssicherheit. Insbesondere ist der Kunde bzw. der beauftragte Dritte für die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen zulässigen Gesamtgewichts und die bestehenden Vorschriften über die ordnungsgemässe Ladungssicherheit allein verantwortlich. Dies gilt auch, sofern bei der Abholung unsere Mitarbeiter als Unterstützung hinzugezogen werden.
- beim Transport per Strasse: Das abgeschlossene Einblasen der Ware in das Silo des Empfängers (Losezement) bzw. der erfolgte Ablad der Paletten gemäss Incoterms CIP (bei Sackzement). Für die ordnungsgemässe Instandhaltung des jeweiligen Silos ist der Kunde selbst verantwortlich.
- beim Transport per Bahn (Gleisanschluss): Das Abstellen der Waggons am Zielbahnhof.

7.2 Der Kunde hat alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit die Produkte einwandfrei übergeben werden können. Es liegt in der Verantwortung des Kunden, die notwendigen Sicherheits- und Unfallverhütungsmassnahmen für den Entlad zu ergreifen und insbesondere für die ordnungsgemässe Instandhaltung der Silos zu sorgen. Sorgt er nicht hierfür, hat Holcim das Recht, die Lieferung zu verweigern. Der Kunde trägt die daraus entstehenden Kosten und entschädigt Holcim für den getätigten Aufwand vollumfänglich.

8. Gewährleistung

8.1 Holcim gewährleistet die Einhaltung der anwendbaren technischen Normen der gelieferten Produkte. Sofern das gelieferte Produkt nicht normiert ist, bildet die über die Beschaffenheit der Produkte vorgegebenen Angaben gemäss Ziff. 2 oder alternativ die getroffene Vereinbarung Grundlage der Gewährleistung. Darüber hinaus wird jegliche Gewährleistung wegbedungen.

8.2 Der Anspruch auf Gewährleistung ist beschränkt auf eine Ersatzlieferung. Nach eigener Wahl hat Holcim das Recht, anstelle der Ersatzlieferung eine Minderung des Kaufpreises zu wählen. Die übrigen Gewährleistungsbehelfe sind ausgeschlossen.

8.3 Holcim schliesst jede Gewährleistung aus, wenn der Kunde Holcim-Zemente mit fremden, nicht von Holcim gelieferten Zusatzstoffen/Bindemitteln vermischt und verarbeitet. Farbunterschiede können je nach Produktionswerk und Fabrikationsdatum auftreten. Holcim bemüht sich um einen möglichst einheitlichen Farbton, kann aber keinen absolut konstanten Farbton garantieren, da dieser von dem im Rohstoff enthaltenen Spurenelementen abhängt. Farbunterschiede beeinträchtigen die Qualität des Produktes in keiner Weise und stellen keinen Mangel dar.

8.4 Unmittelbar nach Empfang hat der Kunde die Ware auf ihre Vertragsgemässheit, insbesondere Sorten-, Mengen und Gewichtsabweichungen sowie

erkennbare Sachmängel, zu prüfen. Mängelrügen nach Feststellung von Mängeln, Fehlmengen oder Falschliefungen sind unverzüglich (maximale Frist 5 Arbeitstage) anzuzeigen und schriftlich (wobei eine E-Mail-Meldung an eine zuständige Kontaktperson im Verkauf von Holcim genügt) zu erheben, unter Angabe einer genauen Beschreibung des Mangels. Die Fahrer der Lieferfahrzeuge sind zur Entgegennahme der Mängelrüge nicht befugt. Beanstandete oder erkennbar mangelhafte Ware darf nicht verarbeitet werden. Für Schäden, die aus der Nichtbeachtung dieser Verpflichtung resultieren, haftet Holcim nicht. Für die Prüfung der Beanstandung ist Holcim Zugang zu gewähren, sodass an Ort und Stelle eine Probe entnommen werden kann.

8.5 Bei Gewichtsabweichungen ist das von Holcim festgestellte Gewicht massgebend. Abweichungen bis zu 2% vom Bruttogewicht sind technisch bedingt und können daher nicht beanstandet werden.

8.6 Die anwendungstechnische Beratung erfolgt unentgeltlich und nach bestem Wissen und Gewissen der Mitarbeiter von Holcim. Alle Angaben und Auskünfte sind jedoch unverbindlich und begründen keine Haftung von Holcim und sie befreien den Kunden nicht davon, eigene Prüfungen und Versuche vorzunehmen. Für die Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften bei der Verwendung der Produkte von Holcim ist ausschliesslich der Kunde verantwortlich. Für die Auswahl und Eignung der Holcim-Produkte für das betreffende Bauvorhaben ist der Kunde ebenso alleine verantwortlich. Holcim lehnt jegliche Verantwortung hierfür ab.

8.7 Von der Gewährleistung ebenfalls ausgeschlossen sind Mängel, die nicht auf die Eigenschaften des Materials oder eine ungenügende Herstellung durch Holcim zurückzuführen sind, sondern auf eine ungenügende Lagerung, Missachtung der Herstelleranleitung oder auf andere, nicht in der Verantwortung von Holcim liegende Gründe.

8.8 Abweichend von der gesetzlichen Regelung beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung des Produktes. Diese Frist gilt auch für den Fall, dass das Produkt entsprechend seiner üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff). Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und ausservertragliche Schadenersatzansprüche, die auf einem Mangel des Produktes beruhen.

9. Haftung

9.1 Die folgenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für die Haftung bei Körperschäden (Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit), die auf einer Pflichtverletzung beruhen, welche Holcim zu vertreten hat.

9.2 Eine Haftung aus Gewährleistung für Schadenersatz und Genugtuung ist beschränkt auf das Maximum des Verrechnungspreises der mangelhaften Produktlieferungen.

9.3 Eine Haftung für Verzugschäden ist beschränkt auf das Maximum des Verrechnungspreises der verzögerten Lieferung.

9.4 Jegliche weitere Haftung aus Vertragsverletzung auf Schadenersatz und Genugtuung ist beschränkt auf Absicht oder Grobfahrlässigkeit.

9.5 Holcim haftet überdies in jedem Fall (Ziff. 9.2-9.4) nicht für indirekte/mittelbare Schäden, Folgeschäden (insbesondere reine Vermögensschäden wie z.B. entgangenen Gewinn, Konventionalstrafen von Drittpersonen etc.) oder nicht realisierte Einsparung, Betriebsunterbrüche, Verdienst- oder Umsatzausfälle und/oder Mehraufwand. Für atypische und nicht vorhersehbare Schäden sowie für Schäden, deren Eintritt der Kunde durch zumutbare Massnahmen hätte verhindern können, haftet Holcim ebenfalls nicht.

9.6 Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Ansprüche ohne schriftliche Zustimmung von Holcim ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.

9.7 Bei der Untervermietung von Silos und Förderanlagen ist Holcim verpflichtet, bei der

vereinbarten Anlieferung und Abholung des Silos, dieses auf den jeweiligen Stellplatz abzusetzen. Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche Vorgaben zur Beschaffenheit des Untergrundes und die weiteren Anforderungen im Merkblatt Silo (abrufbar auf www.holcim.ch bzw. www.holcimpartner.ch) einzuhalten. Mit Ausfahren des Hakens vor Ort gilt die Mietsache als dem Käufer bzw. Mieter übergeben. Den Käufer bzw. Mieter treffen sämtliche mierechtlichen Unterhalts- und Instandhaltungspflichten. Er hat dafür zu sorgen, dass die Silos in jedem Zeitpunkt genügend gewartet sind und keine Gefahr für Personen und Eigentum darstellen. Er sorgt insbesondere dafür, dass die Empfehlungen und Vorschriften von Holcim, der SUVA und der Behörden zu jeder Zeit eingehalten werden. Stellt er einen Mangel (Beschädigung oder Störung) der Mietsache fest, hat er dies umgehend zu melden. Für Schäden, welche Holcim oder Dritten durch Mängel am Standplatz, unsachgemässe Behandlung der Silos oder der Förderanlagen sowie wegen verspäteter Benachrichtigung einer Beschädigung oder Störung entstehen, haftet der Besteller für sämtliche Reparaturkosten und weiteren Schadensposten, die Holcim oder dem Eigentümer dadurch entstehen. Holcim kann die Reparatur und Reinigung selbst vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen und die Kosten hierfür vollumfänglich dem Kunden überbinden. Das Silo sowie die dazugehörenden Geräte sind mit der gebotenen Sorgfalt zu behandeln und in betriebsfähigem Zustand bei Beendigung des Mietverhältnisses an Holcim zu übergeben. Das Silo darf insbesondere nicht mit Bildern, Folien oder Beschriftungen beklebt, bemalt oder anderweitig abgeändert werden.

10. Sicherheitshinweise

Im Umgang mit den Produkten ist stets die angezeigte Vorsicht walten zu lassen. Insbesondere sind sämtliche Vorgaben zu Gesundheitsrisiken auf den Produktetiketten sowie auf den öffentlich durch Holcim publizierten Sicherheitsdatenblättern (www.holcim.ch bzw. www.holcimpartner.ch) stets zu beachten und insbesondere bei der Verarbeitung der Produkte ständig geeignete Schutzkleidung, Schutzhandschuhe sowie Augen- und Gesichtsschutz zu tragen. KINDER SIND VON DER VERARBEITUNG DER PRODUKTE STETS FERN ZU HALTEN. Der Kunde hat überdies bei der Verarbeitung die Wirksamkeitsdauer des Reduktionsmittels zu beachten. Er ist überdies verantwortlich dafür, den Endempfänger des Produkts über die zu beachtenden Vorsichtsmassnahmen bei der Verwendung zu informieren und zu instruieren. Dies gilt insbesondere verstärkt, wenn es sich bei dem Empfänger um eine Privatperson handelt.

11. Höhere Gewalt

11.1 Ist Holcim an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen infolge Ereignisse höherer Gewalt gehindert, gleichwohl, ob diese bei Holcim oder dem Vorlieferanten eingetreten sind, so verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, ohne dass Holcim Schadenersatzansprüche entstehen oder andere vertragliche Rechtsbehelfe wegen Vertragsverletzung geltend gemacht werden können. Die Parteien vereinbaren überdies, dass der Vertrag von jeder Partei gekündigt werden kann, wenn die Dauer des Hindernisses 120 Tage überschreitet.

Der höheren Gewalt stehen gleich:

- Krieg (erklärt oder nicht erklärt), Feindseligkeiten, Angriff, Handlungen ausländischer Feinde, umfangreiche militärische Mobilisierung;
- Bürgerkrieg, Aufruhr, Rebellion und Revolution, militärische oder sonstige Machtergreifung, Aufstand, Terrorakte, Sabotage oder Piraterie;
- Währungs- und Handelsbeschränkungen, Embargo, Sanktionen;
- Rechtmässige oder unrechtmässige Amtshandlungen, Befolgung von Gesetzen oder Regierungsanordnungen, Enteignung, Beschlagnahme von Werken, Requisition, Verstaatlichung;
- Pest, Epidemie, Pandemie, Naturkatastrophe oder extremes Natureignis;
- Explosion, Feuer, Zerstörung von Ausrüstung, längerer Ausfall von Transportmitteln, Telekommunikation, Informationssystemen oder Energie;
- allgemeine Arbeitsunruhe

und sonstige Umstände, die nicht vorhersehbar und auch bei Anwendung der Sorgfalt, die Holcim in eigenen Angelegenheiten obliegt, nicht abwenden

konnten. Gleich zu behandeln sind Lieferschwierigkeiten und Lieferengpässe, die nicht durch Holcim zu vertreten sind und entweder dazu führen, dass einzelne Produkte nicht in genügender Quantität oder nur zu höheren Preisen erhältlich sind. Holcim hat das Recht, frei über die Allokation der vorhandenen Ressourcen zu entscheiden.

11.2 Wird die Lieferung unmöglich, ist Holcim von der Pflicht zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen und von jeder Schadenersatzpflicht oder von jedem anderen vertraglichen Rechtsbehelf wegen Vertragsverletzung befreit. Holcim wird den Kunden davon unverzüglich in Kenntnis setzen und bereits erbrachte Gegenleistungen zurückerstatten.

12. Sanktionen

12.1 Der Kunde sichert zu, dass gegen ihn zum Zeitpunkt dieses Vertragsabschlusses keine Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos verhängt sind und er auch nicht auf einer Liste von Personen geführt wird, mit denen der Geschäftsverkehr nur eingeschränkt möglich oder verboten ist oder er durch eine solche Person kontrolliert oder seine Geschäftsanteile von einer solchen Person gehalten werden. Dies gilt insbesondere für Massnahmen und Listen, die von den Schweizer Behörden herausgegeben werden, dem "United Nations Security Council", der US Regierung, der Europäischen Union oder eines oder mehrerer ihrer Mitgliedstaaten oder anderen zuständigen staatlichen Behörden ("nachfolgend zusammen "Regulierung").

12.2 Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche Informationen zur Verfügung zu stellen, damit geprüft werden kann, ob eine Regulierung auf die geschuldete Leistung anzuwenden ist und sichergestellt werden kann, dass die aus einer Regulierung resultierenden Vorgaben eingehalten werden können. Verzögerungen, die entstehen, weil zu prüfen ist, ob der Inhalt einer Regulierung für die zu erbringenden Leistungen relevant ist, setzen vereinbarte Lieferzeiten oder Fristen ausser Kraft.

12.3 Der Kunde ist nicht berechtigt, die mit diesem Vertrag eingekauften Produkte an Dritte weiterzuverkaufen, gegen die Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos gemäss Ziff. 12.1 verhängt wurden.

12.4 Werden nach Vertragsschluss Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos gemäss Ziff. 12.1 gegen den Kunden verhängt, ist Holcim berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten oder – sofern bereits Lieferungen erfolgt sind – den Vertrag fristlos zu kündigen. Selbiges gilt, wenn sich aus Sicht von Holcim eine konkrete Gefahr ergibt, dass Holcim bei Erbringung der Leistung in Konflikt mit einer Regulierung kommen könnte.

13. Vertragsdauer

Der zwischen Holcim und dem Kunden vereinbarte Lieferzeitraum gilt gleichzeitig als maximale Vertragsdauer. Der Vertrag endet somit nach Ablauf des vereinbarten Lieferzeitraums ohne weiteres.

14. Vertraulichkeit

Alle Offerten und Offertunterlagen von Holcim sind vertraulich zu behandeln. Sie dürfen Konkurrenten weder in Kopie noch in inhaltsgetreuer Zusammenfassung direkt oder indirekt zugänglich gemacht werden.

15. Datenschutz

Holcim bearbeitet die Daten des Kunden gemäss der öffentlich zugänglichen, aktuell gültigen Datenschutzerklärung (abrufbar unter www.holcim.ch bzw. www.holcimpartner.ch).

16. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es gilt das Schweizerische Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen zu Verträgen über den internationalen Warenkauf (CISG). Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Aarau. Holcim hat das Recht, den Kunden auch an seinem Sitz zu verklagen.